

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glycerin
Überarbeitet am:	04.02.2020
Version:	13
Datum des Inkrafttretens:	04.02.2020
Ersetzt Version:	12

1 - BEZEICHNUNG DES STOFFES / DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Produktcode: GL-030

Firmenidentifikation: KSA Toolsystems GmbH
Werkstraße 14
D-77815 Bühl/Vimbuch Deutschland
Tel.: 07223 2818247
Fax: 07223 2818246
info@ksa-toolsystems.de / info@ksa-toolssystem.com

Notrufnummer: Giftnotruf Berlin: 030 19240

2 - MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung der Substanz oder des Gemisches

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Physikalische Gefahren:

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Gesundheitsrisiken

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Gesundheitsrisiken

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Umweltgefahren

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenhinweise

Es liegen keine Informationen vor

Sicherheitshinweise

Es liegen keine Informationen vor

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor

3 - ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bestandteil	CAS-Nr	EG-Nr	Gewichtsprozent	CLP Einstufung - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Glycerin	56-81-5	200-289-5	>95	-

REACH Registrierungsnummer	-
-----------------------------------	---

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glycerin
Überarbeitet am:	04.02.2020
Version:	13
Datum des Inkrafttretens:	04.02.2020
Ersetzt Version:	12

4 - ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen	An die frische Luft bringen. Bei Auftreten von Symptomen sofort medizinische Hilfe aufsuchen.
Nach Hautkontakt	Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen. Bei Auftreten von Symptomen medizinische Hilfe aufsuchen.
Nach Augenkontakt	Sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztliche Hilfe anfordern.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und danach viel Wasser trinken. Bei Auftreten von Symptomen medizinische Hilfe aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht absehbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise an den Arzt Symptomatische Behandlung.

5 - MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel

Es liegen keine Informationen vor.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt und leeren Behälter von Hitze und Zündquellen fern halten.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung reizender Gase und Dämpfe führen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Wie bei jedem Brand ist ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät im Druckanforderungsmodus gemäß MSHA/NIOSH (genehmigt oder äquivalent) zu verwenden und vollständige Schutzkleidung zu tragen.

6 - MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Ausreichende Belüftung sicherstellen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Umwelt freigesetzt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 8 und 13.

7 - HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nicht einnehmen oder einatmen.

Hygienemaßnahmen

Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Vor Feuchtigkeit schützen. Nicht Einfrieren.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glycerin
Überarbeitet am:	04.02.2020
Version:	13
Datum des Inkrafttretens:	04.02.2020
Ersetzt Version:	12

Verwendung in Laboren

8 - EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzen

Liste Quelle (n) **DE** - MAK- und BAT-Werte Liste 2011 Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) Veröffentlicht am 1.Juli 2011 Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe

Bestandteil	Europäische Union	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Spanien
Glycerin		TWA: 10 mg/m ³ 8 hr (mist only)	TWA / VME: 10 mg/m ³ (8 heures)	TWA: 10 mg/m ³ 8 uren	TWA / VLA-ED: 10 mg/m ³ (8 horas)

Bestandteil	Italien	Deutschland	Portugal	Die Niederlande	Finnland
Glycerin		TWA: 200 mg/m ³ (8 Stunden). AGW - exposure factor 2 TWA: 200 mg/m ³ (8 Stunden). MAK Höhepunkt: 400 mg/m ³	TWA: 10 mg/m ³ (8 horas)		TWA: 20 mg/m ³ (8 tunteina)

Bestandteil	Österreich	Dänemark	Schweiz	Polen	Norwegen
Glycerin			STEL: 100 mg/m ³ 15 Minuten TWA: 50 mg/m ³ 8 Stunden	TWA: 10 mg/m ³ 8 godzinach	

Bestandteil	Bulgarien	Kroatien	Irland	Zypern	Tschechische Republik
Glycerin		TWA-GVI: 10 mg/m ³ (8 satima)	TWA: 10 mg/m ³ 8 hr. (mist)		TWA: 10 mg/m ³ 8 hodinách. Ceiling: 15 mg/m ³

Bestandteil	Estland	Gibraltar	Griechenland	Ungarn	Island
Glycerin	TWA: 10 mg/m ³ (8 tundides)		TWA: 10 mg/m ³		

Bestandteil	Russland	Slowakische Republik	Slowenien	Schweden	Türkei
Glycerin		TWA: 11 mg/m ³			

Biologische Grenzwerte

Dieses Produktes enthält im Lieferzustand keine gefährlichen Materialien mit biologischen Grenzwerten, die durch die länderspezifischen Regulierungsstellen festgesetzt wurden

Monitoring-Methoden

EN 14042:2003 Titel: Arbeitsplatzatmosphäre. Richtlinie für Anwendung und Verwendung von Verfahren zur Bewertung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Hilfsmitteln.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)

Es liegen keine Informationen vor

Weg der Exposition	Akute Wirkung (lokalen)	Akute Wirkung (systemisch)	Chronische Wirkungen (lokal)	Chronische Wirkungen (systemisch)
Oral Dermal Einatmen			56 mg/m ³	

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glycerin
Überarbeitet am:	04.02.2020
Version:	13
Datum des Inkrafttretens:	04.02.2020
Ersetzt Version:	12

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

Es liegen keine Informationen vor.

Frisches Wasser	0.885 mg/l
Frisches Wasser Sediment	3.3 mg/kg dw
Meerwasser	0.0885 mg/l
Marine-Wasser-Sediment	0.33 mg/kg dw
Wasser Intermittent	8.85 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlage	1000 mg/l
Soil (Landwirtschaft)	0.141 mg/kg dw

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Technische Steuerungseinrichtungen**

Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen. Es ist sicherzustellen, dass sich in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenduschen und Sicherheitsduschen befinden.

Persönliche Schutzausrüstung**Augenschutz**

Schutzbrille mit Seitenschutz (EU-Norm - EN 166)

**Handschutz****Schutzhandschuhe:**

Handschuhmaterial	Naturkautschuk Nitril-Kautschuk Neopren PVC
Durchbruchzeit	Siehe Empfehlungen des Herstellers
Dicke der Handschuhe	-
EU-Norm	EN 374
Handschuh Kommentare	Mindestanforderung

**Untersuchen Sie Handschuhe vor Gebrauch!**

Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Informationen beim Hersteller / Lieferanten erfragen Stellen Sie sicher, Handschuhe sind für die Aufgabe geeignet Chemische Kompatibilität, Geschicklichkeit, Betriebliche Bedingungen, benutzer ausgesetztsein, z. B. sensibilisierende Wirkung, Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer

Ziehen Sie die Handschuhe mit Sorgfalt vermeidet Kontamination der Haut .**Haut- und Körperschutz**

Langarmige Kleidung

Atemschutz

Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen.

Großflächig / Notfall

Ein von der NIOSH/MSHA oder der europäischen Norm EN 136 zugelassenes Atemschutzgerät verwenden, wenn die Expositionsgrenzen überschritten werden oder wenn Reizung oder andere Symptome auftreten Empfohlener Filtertyp: Partikelfilter

Kleinflächig / Laboreinsatz

Geeignete Belüftung aufrecht halten

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es liegen keine Informationen vor.

Handelsname:	Glycerin
Überarbeitet am:	04.02.2020
Version:	13
Datum des Inkrafttretens:	04.02.2020
Ersetzt Version:	12

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

9 - PHYSIKALISCH-CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Hochviskose Flüssigkeit
Farbe:	Klar
Geruch:	Leicht
Geruchsschwelle:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	5
	100 g/L aq.sol

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Schmelzbereich	18 °C / 64.4 °F	
Erweichungspunkt	keine Daten verfügbaren	
Siedebeginn und Siedebereich:	290 °C / 554 °F	
Flammpunkt:	160 °C / 320 °F	Methode - Es liegen keine Informationen vor
Verdampfungsrate	Es liegen keine Informationen vor	
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	nicht zutreffend	
Explosionsgrenzen	Untere: 2.7 vol % Obere: 19 vol %	

Dampfdruck (bei 50 °C):	0.003 mbar	
Dampfdichte:	3,17	(Luft = 1,0)
Spezifisches Gewicht / Dichte	1,261	
Schüttdichte	nicht zutreffend	
Wasserlöslichkeit :	>500 g/L (20°C)	
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:	Es liegen keine Informationen vor	

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Bestandteil

Glycerin	log Pow -1,76
Selbstentzündungstemperatur	400 °C / 752 °F
Zersetzungstemperatur	> 290°C
Viskosität	1069 mPa.s bei 20 °C
Explosive Eigenschaften	Es liegen keine Informationen vor
Oxidierende Eigenschaften	Es liegen keine Informationen vor

9.2. Sonstige Angaben

Summenformel:	C3 H8 O3
Molekulargewicht	92.09

10 - STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Hygroskopisch.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisierung	Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.
Gefährliche Reaktionen	Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unverträgliche Materialien Übermäßige Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung reizender Gase und Dämpfe führen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glycerin
Überarbeitet am:	04.02.2020
Version:	13
Datum des Inkrafttretens:	04.02.2020
Ersetzt Version:	12

11 - ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität

- Oral** Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Dermal Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Einatmen Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Bestandteil	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Einatmen
Glycerin	12600 mg/kg (Rat)	> 10 g/kg (Rabbit)	> 2.75 mg/L/4h (Rat)(mist)

b) Reiz- und Ätzwirkung auf die Haut

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

c) schwere Augenschädigung/-reizung

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

e) Keimzell-Mutagenität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

f) Karzinogenität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
In diesem Produkt sind keine bekannten Karzinogene vorhanden

g) Reproduktionstoxizität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Zielorgane: keine bekannt

j) Aspirationsgefahr

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt
Symptome / Effekte, akute und verzögert: Es liegen keine Informationen vor

12 - ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Toxizität

Bestandteil	Süßwasserfisch	Wasserfloh	Süßwasseralgen	Microtox
Glycerin	LC50: 51 - 57 mL/L, 96h static (Oncorhynchus mykiss)	EC50: > 500 mg/L, 24h (Daphnia magna)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar

Persistenz Persistenz ist unwahrscheinlich.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich

Bestandteil	log Pow	Biokonzentrationsfaktor (BCF)
Glycerin	-1,76	Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist wasserlöslich und kann sich in Wassersystemen ausbreiten.

Ist in der Umwelt infolge seiner Wasserlöslichkeit vermutlich mobil.

Hochmobilen in Böden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar für die Beurteilung.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Informationen zur endokrinen Störung

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

Persistente Organische Schadstoff

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

Ozonabbaupotential

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glycerin
Überarbeitet am:	04.02.2020
Version:	13
Datum des Inkrafttretens:	04.02.2020
Ersetzt Version:	12

13 - HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten	Erzeuger von Chemikalienabfällen müssen feststellen, ob eine entsorgte Chemikalie als Gefahrstoff eingestuft ist. Erzeuger von Chemikalienabfällen müssen auch Bundes-, Landes- und Gemeindebestimmungen zu Gefahrstoffen beachten, um eine vollständige und richtige Einstufung zu gewährleisten.
Kontaminierte Verpackung	Reste entleeren. Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.
Europäischer Abfallkatalog	Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen.
Sonstige Angaben	Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

14 - ANGABEN ZUM TRANSPORT

Seeschiffstransport (IMDG/IMO)	nicht reguliert
14.1. UN-Nummer:	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
14.3. Transportgefahrenklassen:	
14.4. Verpackungsgruppe:	
Landtransport (ADR/RID)	nicht reguliert
14.1. UN-Nummer:	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
14.3. Transportgefahrenklassen:	
14.4. Verpackungsgruppe:	
Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)	nicht reguliert
14.1. UN-Nummer:	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	
14.3. Transportgefahrenklassen:	
14.4. Verpackungsgruppe:	
14.5. Umweltgefahren	Keine Gefahren identifiziert
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	nicht anwendbar, verpackte Ware

15 - VORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Bestandsverzeichnisse X = aufgeführt.

Bestandteil	EINECS	ELINCS	NLP	TSCA	DSL	NDSL	PICCS	ENCS	IECSC	AICS	KECL
Glycerin	200-289-5	-		X	X	-	X	X	X	X	KE-29297

Nationale Vorschriften

Bestandteil	Deutschland Wassergefährdungsklasse (VwVwS)	Deutschland - TA-Luft Klasse
Glycerin	WGK 1	

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung / Bericht (CSA / CSR) wurde nicht durchgeführt

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
inkl. Änderungsverordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname:	Glycerin
Überarbeitet am:	04.02.2020
Version:	13
Datum des Inkrafttretens:	04.02.2020
Ersetzt Version:	12

16 - SONSTIGE ANGABEN

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

Abkürzungen und Akronyme:

CAS - Chemical Abstracts Service

EINECS/ELINCS - Europäisches Verzeichnis existierender kommerzieller chemischer Substanzen/Eu Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

PICCS - philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und chemischer Substanzen (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances)

IECSC - China Inventory of Existing Chemical Substances - Chinesisches Altstoffverzeichnis

KECL - koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Korean Existing and Evaluated Chemical Substances)

WEL - Arbeitsplatz-Grenzwerten

ACGIH - American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ehrenamtliche Organisation professioneller Beschäftigter im Bereich Betriebshygiene)

DNEL - Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt

RPE - Atemschutzausrüstung

LC50 - Letale Konzentration 50%

NOEC - Konzentration ohne beobachtete Wirkung

PBT - Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMO/IMDG - International Maritime Organization/International Maritime Dangerous Goods Code

OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BCF - Biokonzentrationsfaktor (BCF)

TSCA - US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz Abschnitt 8(b) Bestandsverzeichnis

DSL/NDSL - Kanadische Entsprechung der europäischen Altstoffliste/Kanadische Liste mit Stoffen, die nur im Ausland auf dem Markt sind

ENCS - Japan Existing and New Chemical Substances - Japanisches Verzeichnis chemischer Alt- und Neustoffe

AICS - Australisches Verzeichnis von chemischen Stoffen (Australian Inventory of Chemical Substances)

NZIoC - neuseeländisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (New Zealand Inventory of Chemicals)

TWA - Time Weighted Average

IARC - Internationale Krebsforschungsagentur

PNEC - Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

LD50 - Letale Dosis 50%

EC50 - Effektive Konzentration 50%

POW - Verteilungskoeffizient Octanol: Wasser

vPvB - sehr persistente und sehr bioakkumulierbare

ICAO/IATA - International Civil Aviation Organization/International Air Transport Association

MARPOL - Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

ATE - Akuttoxizitätsschätzung

VOC - Flüchtige organische Verbindungen

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden